

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Freitag, 29. Juni 2018 14:41
An: begutachtung
Betreff: FMA-Begutachtung Verordnungsnovellen AP-VO, EGAPV, ZAPV -
Stellungnahme zur AP-VO

BSBV 70/Dr. Egger/DW 3137

Wien, am 29. Juni 2018

Betrifft: **FMA-Begutachtung Verordnungsnovellen AP-VO, EGAPV, ZAPV - Stellungnahme zur AP-VO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur AP-VO dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

Zu Z 2 (Anlage) - Prüfmodul 14

Hier wird im Teil II / Prüfmodul 14 auf Gesetzespassagen verwiesen, die nicht im § 63 BWG angeführt sind. Gemäß der Begründung erfolgt eine Anpassung an § 63 Abs. 4 Z 9 BWG. Diese Anpassung ist jedoch nicht korrekt erfolgt, da gemäß § 63 Abs. 4 Z 9 BWG die aufsichtsrechtliche Prüfung unter anderem auf den Abschnitt 3 des Kapitels II der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 beschränkt ist, während das Prüfmodul 14 nunmehr das gesamte Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 umfasst. Weiters wird im zweiten Satz der Begründung angeführt, dass soweit die in Z 1 bis 3 des Moduls angeführten Rechtsvorschriften durch delegierte Rechtsakte konkretisiert wurden, dies bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies könnte aufgrund der Formulierung als eine Erweiterung des Prüfungsumfanges verstanden werden, da hiermit pauschal auf sämtliche im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 stehende Konkretisierungen, welche mittels delegierter Rechtsakte (unabhängig ob bereits in Kraft oder zukünftig) erfolgen, verwiesen wird. Da die AP-VO keinen auslegenden Charakter besitzt, sondern mit dieser gemäß § 63 Abs. 5 BWG von der FMA lediglich Form und Gliederung der Anlage festzusetzen sind, ist weder eine Auslegung noch eine Erweiterung des Prüfungsumfanges von der Verordnungsermächtigung umfasst. Folglich wäre das Prüfmodul 14 an den im § 63 Abs. 4 Z 9 BWG angeführten Rechtsrahmen anzupassen. Weiters wäre der Zusatz in Bezug auf die konkretisierenden delegierten Rechtsakte ebenfalls zu streichen, da dies über den im § 63 Abs. 4 Z 9 BWG festgelegten Rechtsrahmen hinaus geht und deren Berücksichtigung unter dem Teil III Prüfmodul 24 als andere für Kreditinstitute wesentliche Rechtsvorschriften subsummiert werden kann.

Zu Z 2 (Anlage) - Prüfmodul 23

Gemäß der Begründung werden im Teil II Prüfmodul 23 neue Submodule 23.10 und 23.11 eingeführt. In der Begründung wird im besonderen Teil im 6. Absatz somit auf den falschen Teil verwiesen. Wir weisen darauf hin, dass die neuen Submodule im Teil III eingefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at